

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Postfach 527
5010 Salzburg
eingebracht per Mail: Begutachtung@salzburg.gv.at

Wien, am 15.06.2021

Stellungnahme

zum Entwurf der Verordnung
mit der die Salzburger Bautechnikverordnung geändert wird

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten österreichweit für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV Bundesverband für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Zum gegenständlichen Entwurf:

ad Anlage 1, Sonderregelungen, Teil C: Abweichungen zur OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“, Abs 1:

Diese Bestimmung legt fest, dass für die Beurteilung der Barrierefreiheit ausschließlich die Regelwerke nach dieser Verordnung heranzuziehen sind. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass mit Abs. 1 klargestellt wird, dass ausschließlich der Standard der verbindlich erklärten OIB-Richtlinie 4 zur Beurteilung der Barrierefreiheit heranzuziehen ist. Diese Klarstellung sei geboten, weil in der Praxis immer wieder auch auf andere Standards (z.B. ÖNORM B 1600) zurückgegriffen werde.

Hierzu wird festgestellt, dass für das zivilgerichtliche Verfahren auch weiterhin die vertragliche Regelung entscheidend sein wird und die bautechnischen ÖNORMEN nach der

Verkehrssitte – soweit deren Anwendung nicht im Bauvertrag ausgeschlossen wurde – als vereinbart gelten. Das Gericht wird in den meisten Fällen daher weiterhin die bautechnischen ÖNORMEN anzuwenden haben. Die vorgesehene Bestimmung in der Anlage zur Verordnung vermag dies nicht zu ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung und die damit einhergehende intendierte Herabsenkung an Barrierefreiheit auch weitreichende Folgen für Geschäftsinhaber*innen haben kann, die in einem solchen Gebäude Waren oder Dienstleistungen anbieten und somit unter das BGStG fallen. Das BGStG sieht vor, dass der Zugang zu Waren und Dienstleistungen ohne Diskriminierung sowie barrierefrei möglich sein muss. Geschäftsinhaber*innen könnten somit schadenersatzpflichtig werden, obwohl das Gebäude gemäß der Bautechnikverordnung ausgeführt wurde.

Die Festsetzung, dass ausschließlich die OIB-Richtlinie 4 zur Beurteilung der Barrierefreiheit herangezogen werden darf und nicht auf andere Standards – wie insbesondere die weitergehenden ÖNORMEN – zurückgegriffen werden darf, bedeutet außerdem eine Beschränkung von bereits bestehenden Rechten/Vorschriften. Dies widerspricht dem Progressionsgebot gemäß § 4 Abs 4 UN-BRK.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass die vorgeschlagene Regelung keineswegs das in den Erläuterungen definierte Ziel – nämlich, dass ausschließlich der Standard der verbindlich erklärten OIB-Richtlinie 4 zur Beurteilung der Barrierefreiheit heranzuziehen sei - erreichen würde. Vielmehr führt diese Regelungen zu zahlreichen Rechtsunsicherheiten, die sogar in Mehrkosten resultieren können, sowie zu einem Verstoß gegen die UN-BRK.

Der ÖZIV Bundesverband fordert daher die Streichung dieser Regelung.

ad Anlage 1, Sonderregelungen, Teil C: Abweichungen zur OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“, Abs 2:

Gemäß dieser Bestimmung soll für Start- und Übergangswohnungen, Punkt 7.3 mit der Maßgabe gelten, dass die Schwelle bzw. der Türanschlag die Höhe von 8 cm nicht übersteigen darf. Punkt 7.3 der OIB-Richtlinie 4 setzt dazu fest, dass die Schwelle bzw. der Türanschlag bei zumindest einer Tür zu jedem Freibereich 3 cm nicht überschritten werden darf.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Schwelle bzw. der Türanschlag bei Start- und Übergangswohnungen um 5 cm höher sein darf, als es in der OIB-Richtlinie 4 – welche seit 1.7.2016 in der Ausgabe 2015 verbindlich ist – vorgesehen ist. Dies hat massive Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen, da die Wohnungen dadurch nicht barrierefrei sind. Gerade Start- und Übergangswohnungen sind für Menschen mit

Behinderungen sehr wichtig, da diese den Start in ein selbstbestimmtes Leben darstellen können.

Der ÖZIV Bundesverband fordert daher die Streichung dieser Regelung.

Wir ersuchen höflichen um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Sehr gern steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert*innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Rudolf Kravanja

(geschäftsführender Präsident, ÖZIV Bundesverband)